

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Ausschuss für Mobilität
Rat der Hansestadt Lüneburg

Befristete Änderung der 12. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) sowie 10. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	04.07.2022	Ausschuss für Mobilität
N	12.07.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.07.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Das Taxigewerbe steht nach den coronabedingten Umsatzeinbrüchen erneut vor großen finanziellen Herausforderungen. Infolge der Ukraine Krise sind die Kraftstoffpreise massiv angestiegen.

Des Weiteren liegt ein Antrag der GVN (Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V.) vom 14.03.2022 vor, in dem eine Abfrage der Mitglieder thematisiert worden ist. Die Abfrage ergab, dass die Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen nicht mehr ausreichend seien.

Auch die vom Bund kürzlich bereitgestellte Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe im Rahmen des Entlastungspaketes 2022 reicht nicht aus, um den aktuellen Preisanstieg der Inflation und die steigenden Benzinpreise zu kompensieren.

Hinzu kommen die allgemeinen Preissteigerungen der Branche und der Anstieg des Mindestlohnes von derzeit 9,82 Euro auf 10,45 Euro zum 01.07.2022 sowie auf 12,00 Euro zum 01.10.2022. Allein 60 % der allgemeinen Betriebskosten der Taxenunternehmen entfallen auf die Personalkosten.

Die Summe der finanziellen Herausforderungen bedrohen inzwischen die Existenz der Taxenunternehmen.

Nach § 39 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sollen die Beförderungsentgelte unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage angemessen sein.

Bei der Abwägung einer etwaigen Erhöhung der Taxitarife wurden die örtlichen Gegebenheiten, die allgemeine Preissteigerung und die Erhöhung des Mindestlohnes einbezogen.

Mit Beschluss des Rates vom 29.08.2019 (VO/8441/19) wurde die Verwaltung beauftragt, Angebote für ein unabhängiges Taxengutachten einzuholen und im Zuge der Haushaltsplanung 2020 entsprechende Mittel zu berücksichtigen. Ziel war es, mit fachlichen Erhebungen und belastbaren Zahlenwerten objektive Aussagen zur Auskömmlichkeit der seinerzeitigen Gebührentarife für das Taxengewerbe zu erhalten, um daraufhin die Taxenverordnung anzupassen.

Die Beauftragung hat sich leider verzögert. Nach der vorgenannten Beschlussfassung erfolgte durch den Bereich 32 eine Marktsondierung und die Kontaktaufnahme zu verschiedenen Gutachtern. Nach haushaltsrechtlicher Absicherung wurden seitens der Verwaltung dann formal Angebote eingeholt. Zu diesem Zeitpunkt zeigten sich aber schon die Auswirkungen der im Frühjahr 2020 ausgebrochenen Corona-Pandemie und die potentiellen Auftragnehmer verwiesen darauf, dass durch die Folgen der Einschränkung des öffentlichen Lebens (diverse Lockdowns, Homeoffice, Sorge der Bevölkerung vor Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) eine valide Gutachtenerstellung nicht möglich. Hinzukamen gravierende personelle Engpässe im Bereich Ordnung und daraus resultierend die Notwendigkeit der Verlagerung von Arbeitskapazitäten und Arbeitsschwerpunkten.

Die angefragten Gutachter haben zwischenzeitlich erkannt, dass Handlungsdruck besteht und daher Verfahren entwickelt, mit denen coronabedingte Verwerfungen sowie ähnliche Einflüsse bereinigt werden können. Das Gutachten wird zeitnah beauftragt; die Bearbeitungszeit beträgt rund ein Jahr.

Anpassungen des § 7 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg und gleichlautender Text des § 8 der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) müssten vorgenommen werden:

1. Antrag und Vorschlag der GVN:

(2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 3,00 Euro (**Neu 4,00 € → Steigerung um 25 %**), für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr beträgt der Bereitstellungspreis 5,00 Euro (**Neu 6,30 € → Steigerung um 26 %**). In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 41,67 m (**Neu 35,71m**) oder eine Wartezeit von 14,40 Sekunden (**Neu 10,59 sec**) enthalten.

(3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:

a) bis zu 4.000 m:

je angefangene Fahrleistung von je 41,67 m (**Neu 35,71m**) besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,40 Euro – **NEU: 2,80 → Steigerung von 16,67 %**)

b) Neu: Ziffer b soll gestrichen werden

→ über 4.000 m hinausgehende Fahrleistungen:

je angefangene Fahrleistung von je 45,45 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,20 Euro → **somit 2,80 → eine Steigerung von 27,27 %**).

(4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 14,40 Sekunden (**Neu 10,59sec**) (je volle Stunde 25,00 Euro → **Neu 34,00 € → Preissteigerung von 36 %**) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes

Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.

Trotz der plausiblen Erklärung der GVN zu den Preissteigerungen erscheint eine unbefristete durchschnittliche Erhöhung von 25 %, ohne das angestrebte Gutachten berücksichtigen zu können, als zu hoch. Zumal nach einer rechnerischen Ermittlung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung nach Abwägung aller Tatbestände eine Steigerung der Tarife in Höhe von durchschnittlich **bis zu 20 %** als angemessen angesehen werden kann (**siehe Anlage**).

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst befristet bis zum 31.12.2023 die nachfolgenden Anpassungen und eine ggf. weitergehende Erhöhung mit neuer Tarifstruktur erst unter Berücksichtigung des Gutachtens vorzunehmen:

- (2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 3,00 Euro (**Neu 3,50 € → Steigerung um 16,67 %**), für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr beträgt der Bereitstellungspreis 5,00 Euro (**keine Änderungen zuletzt erhöht 2018**). In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 41,67 m (**Neu 36,36m**) oder eine Wartezeit von 14,40 Sekunden (**Neu 12,41 sec**) enthalten.

- (3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:
a) bis zu 4.000 m:

je angefangene Fahrleistung von je 41,67 m (Neu 36,36m) besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,40 Euro – NEU: 2,75 → Steigerung von 14,58 %)
--

- b) über 4.000 m hinausgehende Fahrleistungen:

je angefangene Fahrleistung von je 45,45 m (Neu 40m) besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,20 Euro – Neu: 2,50 → Steigerung von 13,64 %).
--

- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 14,40 Sekunden (**Neu 12,41 sec**) (je volle Stunde 25,00 Euro → **Neu 29,00 € → Preissteigerung von 16 %**) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.

Mit einer temporären Erhöhung der Taxitarife nach dem Vorschlag der Verwaltung kommt eine Steigerung von durchschnittlich ca. 15 % zustande, welche aber unter der von der GVN vorgeschlagenen Erhöhung liegt. Weitere Erhöhungen sind dann im Zusammenhang mit dem Gutachten denkbar.

Die 15 % Steigerung werden als Sicherung des Taxigewerbes und der damit zusammenhängenden Aufgabe aus dem PBefG der Hansestadt Lüneburg als notwendig, aber vorerst als ausreichend betrachtet. Bei weiteren drastischen wirtschaftlichen Änderungen muss allerdings eine kurzfristige Änderung der Taxenverordnung in Erwägung gezogen werden.

Hinweis:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt auch über die Taxenverordnung des Landkreises Lüneburg (siehe dazu den Finanzvertrag mit dem Landkreis Lüneburg.)

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	-	Durch das Taxengewerbe werden Emissionen verursacht
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen
 - Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr
- und/oder
- Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
 - Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
- oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 100,00 €

- aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

1. Antrag der GVN vom 14.03.22
2. Schreiben des MW vom 03.05.2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt, den Vorschlag der Verwaltung zur Sicherung des Taxengewerbes befristet bis zum 31.12.2023 anzunehmen. Eine erneute Anpassung des Taxentarifes ist nach der Fertigstellung des Gutachtens durch die Verwaltung zu prüfen und dem Rat ggf. vorzuschlagen.

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT III

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Bereich 35 - Mobilität

Fachbereich 3a - Ordnung und Bürgerservice

Fachbereich 3b - Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Umwelt und Mobilität



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



Fachvereinigung Taxi und Mietwagen im GVN, Postfach 110552, 30101 Hannover

Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Landkreis Lüneburg
Straßenverkehrsamt
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Landkreis Lüneburg

23. März 2022

- Eingang -

Güterkraftverkehr
und Entsorgung

Möbelspedition

Spedition und Logistik

Omnibus und Touristik

➔ Taxi und Mietwagen

Hannover, den 14. März 2022

Antrag auf Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e.V. vertritt als Arbeitgeber- und Unternehmerverband die Interessen von rund 1.450 Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes in Niedersachsen, darunter auch viele Betriebe, die im Landkreis Lüneburg angesiedelt sind. Durch eine Umstrukturierung innerhalb unseres Hauses werden Tarifanträge zukünftig zentral von unserer Geschäftsstelle in Hannover und nicht mehr über die gewohnte Bezirksstruktur gestellt und bearbeitet.

Mitgliederbefragungen bezüglich der Auskömmlichkeit der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen ergaben, dass die derzeit geltenden Entgelte für die Unternehmen im Landkreis Lüneburg zukünftig nicht mehr ausreichend sein werden, bzw. bereits jetzt nicht mehr sind. Wir beantragen daher folgende Anhebungen der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen:

§ 7 Beförderungsentgelte

2. Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 4,00 Euro, für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr beträgt der Bereitstellungspreis 6,30 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 35,71 m oder eine Wartezeit von 10,59 Sekunden enthalten.

3. Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:

Das Entgelt für jede angefangene Fahrleistung von 35,71 m besetzt gefahrene Wegstrecke beträgt 0,10 Euro, (pro km 2,80 Euro).

Die Ziffer 3b der Verordnung soll ersatzlos entfallen. Hier war bisher das Entgelt der über 4.000m hinausgehende Fahrleistung festgelegt.

4. Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 10,59 Sekunden (je volle Stunde 34,00 Euro) berechnet.

Fachvereinigung
Taxi und Mietwagen im GVN
Lister Kirchweg 95
30177 Hannover

Telefon 0511 9626-280
Telefax 0511 9626-289
www.gvn.de
taxi@gvn.de

Hannoversche Volksbank eG
IBAN DE51 2519 0001 0506 7065 00
BIC VOHADE2HXXX

Mitglied im Taxi- und Mietwagen-
verband Deutschland e.V.

Begründung

Wie in § 39 Abs. 2 PBefG geregelt, sollen die Beförderungsentgelte unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage angemessen sein. Die derzeit gültigen Beförderungsentgelte sind seitens der Genehmigungsbehörde dahingehend zu prüfen. Wie in § 39 Abs. 4 PBefG festgelegt, können diese Beförderungsentgelte widerrufen werden, wenn sich die zu Grunde liegenden Umstände wesentlich geändert haben.

Die Anpassungen der Beförderungsentgelte sind für das Taxigewerbe im Landkreis Lüneburg dringend notwendig. Die den derzeitigen Beförderungsentgelten zu Grunde liegenden Parameter haben sich erheblich geändert.

Die wesentlichen Kostensteigerungen für das Taxigewerbe skizzieren wir wie folgt:

Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes

Mit der dritten Mindestlohnanpassungsverordnung hat der Gesetzgeber eine stufenweise Anhebung des Mindestlohns festgelegt. Seit der letzten Tarifierung der Beförderungsentgelte hat sich die Lohnsituation in den Betrieben wie folgt geändert:

2020		9,35 €
seit	01.01.2021	9,50 €
seit	01.07.2021	9,60 €
seit	01.01.2022	9,82 €
zum	01.07.2022	10,45 €
zum	01.10.2022	12,00 €

Dieser Mindestlohn erhöht sich für den Arbeitgeber um weitere 22-30% durch anteilige Abgaben und Zuschläge, wie z.B. den tariflich verankerten Zuschlag für die Sonn- und Feiertagsarbeit oder die Nachtzuschläge. Laut Information der Bundesregierung <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mindestlohn-steigt-1804568> sind bei der Festlegung der Löhne wirtschaftliche Unsicherheiten durch die Corona-Pandemie bereits berücksichtigt. In dieser komfortablen Lage befindet sich das Taxigewerbe bedauerlicherweise nicht. Ich komme an späterer Stelle noch einmal darauf zurück.

Das Taxi ist Teil des ÖPNV. „Seine“ Preise darf es nicht selbst bestimmen, sie werden behördlich festgelegt. Ein Ausblick auf das in Kraft getretene neue PBefG bestätigt dieses mit zahlreichen Regulierungsmöglichkeiten der Kommunen, wie Festlegung von Ober- und Untergrenzen bei Tarifen, Mindestentgelte auch für Mietwagen bei mehr als 25% anteiligen Angebot, Erhebungen über Bezahlungen von Löhnen im gebündelten Bedarfsverkehr um Sozialdumping einzugrenzen usw.

Unter den Aspekten Arbeitnehmerschutz, Arbeitsmarkt und Wettbewerb kann man den gesetzlichen Mindestlohn unterschiedlich betrachten und bewerten, fest steht jedoch, dass vom Mindestlohn betroffene Unternehmen zur Kompensation gestiegener Lohnkosten ihre Preise angehoben haben und auch weiterhin anheben müssen. Einfach geschrieben: Wenn Politik möchte, dass der Mindestlohn steigt, muss sie auch dafür sorgen, dass er bezahlt werden kann. Gerade vor dem kürzlichen Beschluss, den Mindestlohn zum 1. Oktober dieses Jahres auf 12,00 Euro anzuheben, muss dem Taxigewerbe die Möglichkeit gegeben werden, die gestiegenen Lohnkosten zu kompensieren. Dazu bleibt unseres Erachtens nur der Weg über eine Anhebung der Beförderungsentgelte.

Die Lohnkosten betragen ca. 60 - 65% aller Kosten in einem Taxibetrieb.

Seit 2020 läuft das Gewerbe in die inzwischen 6. Anhebung der Mindestlöhne. Für uns besteht das Problem hauptsächlich in der langen Bearbeitung der gestellten Anträge. Dem Unterzeichner sind Ausschüsse bekannt, die bei einer Entscheidung über eine Entgeltanhebung gehört werden, die nur zweimal im Jahr tagen. Ist dann eine Entscheidung gefallen hat uns die nächste Stufe des Mindestlohnes bereits überholt.

Erhöhte variable Kosten durch Einführung der CO2-Steuer

Zum 1. Januar 2021 wurde die CO2-Steuer u.a. auf Dieseldieselkraftstoff eingeführt. Zunächst auf 25 €/Tonne ausgelegt wird die Steuer jährlich um 5,00 €/Tonne auf 50,00 € bis zum Jahr 2025 steigen. Der Liter Diesel verteuerte sich allein durch die eingeführte Steuer um 0,08 € je Liter. Laut ADAC betrug der durchschnittliche Dieselpreis im Jahr 2019 1,26 € und lag 2021 bei 1,60 €. Durch die aktuellen Geschehnisse in der Ukraine liegt der Preis aktuell bei über 2,00 € je Liter Dieseldieselkraftstoff. Der Preis für Kraftstoffe unterliegt zwar gewissen Schwankungen, Preissteigerungen dieser Größenordnung können vom Gewerbe aber nicht kompensiert werden. Auch der Ruf nach alternativen Energien/Antrieben für den Betrieb von Taxen lässt sich derzeit, aufgrund mangelnder Infrastruktur und sehr hohen Anfangsinvestitionen, nur sehr schwer durchsetzen. Das Gewerbe stellt sich dieser Herausforderung. Derzeit loten wir über das MW die Möglichkeiten für Zuschüsse aus.

Inflationsrate

Die Höhe der Inflationsrate lässt sich in Deutschland aus dem Verbraucherpreisindex berechnen, der monatlich vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird. Die Inflationsrate für das Jahr 2020 lag bei 2,1%. Besorgniserregend sind jedoch die aktuellen Zahlen, für die vergangenen drei Monate lag die Rate bei 3,8% und aktuell sogar bei 6,2 % die höchsten der vergangenen 20 Jahre. Dadurch steigen die Aufwendungen für das Taxigewerbe für die Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark, aber auch Wartungskosten, deutlich.

Sonderfall Corona

Die derzeitige Situation in den Taxibetrieben ist nur schwer und differenziert zu bewerten. Ein Teil der UnternehmerInnen hat sich dort, wo möglich, von der Betriebspflicht befreien lassen, das Fahrpersonal in Kurzarbeit geschickt und die Lohndifferenz aufgestockt. Die Nachtfahrten sind weggebrochen, Touristen gibt es kaum noch, Gaststätten haben geschlossen, private Feiern finden nur noch abgeschwächt statt. Auch der Anteil an Geschäftskunden tendiert durch Homeoffice und Videokonferenzen gen „0“. Allgemein herrscht Unsicherheit ob der hohe Fixkostenanteil, der nur durch entsprechende hohe Auslastungen der Fahrzeuge gedeckt werden kann, weiterhin noch bezahlbar ist. Rücklagen sind aufgebraucht, teilweise werden die Lohnzahlungen für das Fahrpersonal über Kredite geleistet.

Das Überleben sichern derzeit die Krankenförderungen. Gerade hier bedarf es besonders umsichtiger FahrerInnen. Sonderzulagen für diese gute Arbeit, die das Gewerbe hier leistet, können nicht bezahlt werden. Auch eine Anpassung der Löhne und Gehälter für Lohnzahlungen über den Mindestlohn werden derzeit nicht erwirtschaftet.

Zusammenfassung:

Die UnternehmerInnen haben sich ihre Entscheidung, eine Entgeltanhebung zu beantragen, nicht leicht gemacht.

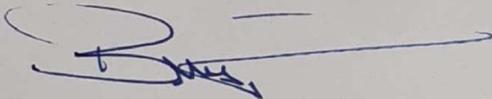
Bei der Höhe der beantragten Entgelte haben die UnternehmerInnen Augenmaß bewiesen. Derzeit werden hier etwa 45 Anträge auf Anhebung der Entgelte final bearbeitet oder wurden bereits gestellt. Der Landkreis Lüneburg nimmt bei der Höhe der Entgelte keine Spitzenposition ein.

Inkrafttreten

Im Namen seiner Mitglieder beantragt der GVN ein Inkrafttreten der Entgelte zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 30.09.2022. Wir bitten, die Unternehmer*Innen des Landkreises Lüneburg entsprechend des gestellten Antrages zu unterstützen und stehen Ihnen für Fragen, Abstimmungen und Erläuterungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Gesamtverband Verkehrsgewerbe
Niedersachsen (GVN) e.V.**
Fachvereinigung Taxi und Mietwagen



gez. Harald Gast

P.S.: Ein gleichlautender Ergänzungsantrag wurde in diesem Monat auch für die Unternehmer*Innen der Stadt Lüneburg gestellt. Hier war bereits zuvor ein Antrag



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Verteiler Genehmigungsbehörden
Gelegenheitsverkehr mit Taxen
per E-Mail

nachrichtlich: MEN
per E-Mail

Bearbeitet von
Andrea Bergmann

E-Mail
andrea.bergmann@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
44-30130/2302

Durchwahl 0511 120-
78 35

Hannover
03.05.2022

Taxi- und Mietwagengewerbe; Mindestlohn, Kraftstoffpreise, Corona; hier: Überprüfung der kommunalen Taxitarife

Das Taxigewerbe steht nach den coronabedingten Umsatzeinbrüchen erneut vor großen finanziellen Herausforderungen. Infolge der Ukraine Krise sind die Kraftstoffpreise massiv angestiegen. Hier hat der Bund bereits angekündigt mit einer Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe im Rahmen des Entlastungspaketes 2022 gegensteuern zu wollen. Aber auch die allgemeine Preissteigerung bereitet der Branche Probleme. Darüber hinaus ist der Anstieg des Mindestlohnes von derzeit 9,82 Euro auf 10,45 Euro zum 01.07.2022 und auf 12,00 Euro zum 01.10.2022 zu bewältigen. Allein 60 % der allgemeinen Betriebskosten entfallen auf die Personalkosten. Die Summe der finanziellen Herausforderungen bedrohen inzwischen die Existenz der Taxiunternehmen.

Ich gehe davon aus, dass den meisten Genehmigungsbehörden inzwischen Anträge auf Taxitarifanpassungen vorliegen. Ich möchte Sie heute hinsichtlich der Dringlichkeit der Überprüfung dieser auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit sensibilisieren und Unterstützung bei der Entscheidung einer etwaigen Anpassung der Tarife anbieten.

Bitte bearbeiten Sie die Anträge so zügig wie möglich. Machen Sie von den Möglichkeiten verkürzter Anhörungs- und Beteiligungsfristen Gebrauch. Nutzen Sie alle Wege, die Prozesse zu beschleunigen, z. B. Umlauf- oder Sternmitzeichnungsverfahren. Beziehen Sie das MEN schon ein, wenn der Antrag vorgelegt wird. So können von dort bereits Termine verabredet und Vorbereitungen zum Eichen der Taxameter getroffen werden.

Bei Ihrer Abwägung betrachten Sie die örtlichen Gegebenheiten, beziehen Sie aber auch die allgemeine Preissteigerung und die Mindestloohnerhöhungsquote in Ihre Überlegung mit ein. Beachten Sie auf der anderen Seite den Schutz des örtlichen Taxigewerbes. Und nicht zuletzt berücksichtigen Sie den Zeitpunkt und Umfang der letzten Tarifierhebung. Nach Abwägung aller Tatbestände kann eine Steigerung der Tarife in Höhe von durchschnittlich bis zu 20 %, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber, durchaus als angemessen angesehen werden.

Im Auftrag
Bergmann



Stadtratsfraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg

Jörg Kohlstedt | Stöteroggestraße 32 | 21339 Lüneburg

Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch

Rathaus

21335 Lüneburg

30. Juni 2022

Änderungsantrag zu TOP Ö 8 Mobilitätsausschuss

Befristete Änderung der 12. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) sowie 10. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung)

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Kalisch,

die SPD beantragt, der Mobilitätsausschuss möge beschließen, die Beförderungsentgelte wie folgt anzupassen:

§ 7 Beförderungsentgelt

(2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt **3,60 Euro** (bisher 3,00 Euro), für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr beträgt der Bereitstellungspreis **6,00 Euro** (bisher 5,00 Euro). In diesem Preis ist eine Fahrleistung von **35,71m** (bisher 41,67 m) oder eine Wartezeit von **10,59 Sekunden** (bisher 14,40 Sekunden) enthalten.

(3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:

a) bis zu 4.000 m:

je angefangene Fahrleistung von je **35,71 m** (bisher 41,67 m) besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen, also pro Kilometer **2,80 Euro** (bisher 2,40 Euro).

b) **dieser Absatz wird gestrichen**

(Nur nachrichtlich der aktuelle Text: über 4.000 m hinausgehende Fahrleistungen:

je angefangene Fahrleistung von je 45,45 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen, also pro Kilometer 2,20 Euro.)

(4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je **12,00 Sekunden** (bisher 14,40 Sekunden), je volle Stunde **30,00 Euro** (bisher 25,00 Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.)

Die Festschreibung der Anpassung ist längstens bis zum 31.12.2023 festzuschreiben. Nach Vorliegen des ausstehenden Gutachtens ist die Tarifstruktur unverzüglich zu überprüfen.

Auf dem Meere 14-15
21335 Lüneburg

Tel.: 0 41 31/23 28 59
Fax: 0 41 31/33 104

Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE49 2405 0110 0057 0502 54
BIC: NOLADE21LBG

Vorsitzende:
Andrea Schröder-
Ehlers

Email: info@spd-ratsfraktion-lueneburg.de
Internet: www.spd-ratsfraktion-lueneburg.de

• • •

Begründung:

Die finanziellen Herausforderungen im Taxengewerbe bedrohen inzwischen die Existenz der Taxenunternehmen und stellen die Daseinsvorsorge in Frage. Da kann und darf nicht sein. Dass eine Erhöhung der Taxenpreise bei den Kunden grundsätzlich kritisch gesehen wird, ist nachvollziehbar. Dies haben wir in die Interessensabwägung einbezogen.

Der aktuelle gültige Taxenordnung datiert aus 2019.

Bereits mit Beschluss des Rats vom 29.08.2019 (VO/8441/19) wurde ein Taxengutachten in Auftrag gegeben. Dieses ist bis heute aus verschiedenen Gründen nicht beauftragt bzw. liegt nicht vor. Es darf nun jedoch nicht sein, dass sich auf das ausstehende Gutachten zurückgezogen wird und die Taxenunternehmen die Leidtragenden werden. Dringlich ist nun die Überprüfung der wirtschaftlichen Angemessenheit durchzuführen

Das Niedersächsische Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung geht in seinem Schreiben (44-30130/2302) vom 03.05.2022 nach Abwägung aller Tatbestände davon aus, dass, sofern noch kein Gutachten zu den Beförderungsentgelten vorliegt, eine Tarifierhebung um durchschnittlich 20% als angemessen angesehen wird. Damit liegt eine für alle Seiten nachvollziehbare und vereinbare Basis vor.

- Der überwiegende Anteil von 60% der allgemeinen Betriebskosten der Taxenunternehmen entfallen auf Personalkosten. Diese sind seit 2019, sofern Mindestlohn gezahlt wird, von 2019 mit 9,19 Euro/Stunde aktuell auf 9,82 Euro/Stunde, also um 7% gestiegen. Der Mindestlohn ab 01. Oktober 2022 beträgt 12 Euro/Stunde, was eine Steigerung seit 2019 von über 30% darstellt. Dieses ist ausdrücklich politisch gewollt, muss sich aber auch in der Gestaltung der Beförderungsentgelte wiederfinden.

Den bisherigen rechnerischen Nachlass ab einer zurückgelegten Wegstrecke von 4 km sehen wir nicht mehr, da die Kosten sich dort nicht reduzieren.

Die Kraftstoffpreise sind im gleichen Zeitraum um über 60% gestiegen, weiter sind die Werkstattkosten angezogen.

Die Steigerung der Beförderungsentgelte um 20% sehen wir als in Abwägung der Tatbestände als untere Kante eines Kompromisses an.

Der Vorschlag der Verwaltung mit einer Steigerung von durchschnittlich 15% wird ausdrücklich als nicht der aktuellen Lage und Herausforderungen an die Existenz der Taxenunternehmen angemessen angesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Kohlstedt